

Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Bereits ab dem 01.01.2020 geltende Gesetzesänderung

Neues BMF Schreiben hierzu aus Oktober 2020

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hatte der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen deutlich verschärft.

Vergleichen Sie hierzu bitte auch unsere Mandanten-Information „Anpassung des Umsatzsteuergesetzes an verbindliche EU-Regelungen durch die sogenannten *Quick Fixes*“ aus November 2019.

Betroffen hiervon sind alle Unternehmen aller Branchen, die internationale Lieferbeziehungen pflegen oder künftig planen.

Das Bundesfinanzministerium hat nun mit Schreiben vom 09.10.2020 darüber informiert, wie die Finanzverwaltung die neuen Regelungen auslegt.

VORAUSSETZUNGEN für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen sind:

- **gültige** USt-IdNr. des Erwerbers
- Nachweis des **Grenzübertritts der Ware**, insbesondere durch **Gelangensbestätigung**
- Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung (ZM)**
- **keine „Beteiligung“ an einer Steuerhinterziehung.**

Praxishinweis zur gültigen USt-IdNr. des Erwerbers

Das Umsatzsteuergesetz fordert unmissverständlich eine dem Lieferanten vom Abnehmer mitgeteilte und im Zeitpunkt der Lieferung gültige USt-IdNr. des anderen Mitgliedstaates.

Hier bietet allein die **qualifizierte Bestätigungsabfrage** - spätestens **im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung** - ausreichend Sicherheit für die Steuerbefreiung, und zwar **bei jedem neuen Umsatz**.

Hat ein Kunde mehrere USt-IdNr., sollte spätestens in die Auftragsbestätigung aufgenommen werden, welche USt-IdNr. er verwendet.

Die Gültigkeit der USt-IdNr. lässt sich jederzeit elektronisch über eine sogenannte XML-RPC-Schnittstelle beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen. Es reicht den Finanzbehörden als Nachweis einer qualifizierten Abfrage über die Unternehmerschaft des Abnehmers, wenn die vom BZSt übermittelte elektronische Antwort als Datensatz unmittelbar in das System des Unternehmens eingebunden und ausgewertet werden kann.

Wir empfehlen die Implementierung der Abfrage in Ihr ERP-System.

Nach dem BMF Schreiben kann ausnahmsweise auch die nachträgliche Verwendung einer USt-IdNr. durch den Abnehmer für Zwecke der Steuerbefreiung Rückwirkung entfalten. Allerdings muss die Ihnen vom Abnehmer mitgeteilte USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung gültig gewesen sein.

Wir empfehlen dennoch die qualifizierte Abfrage spätestens im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

Achtung:

Kann die Gültigkeit der USt-IdNr. im Zeitpunkt der Lieferung nicht nachgewiesen werden, führt dies spätestens bei Außenprüfungen zu einer Nachversteuerung der bislang umsatzsteuerfrei belassenen Lieferung mit 19% bzw. 16 % Umsatzsteuer!

Praxishinweis zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung (ZM)

Es ist hier nicht nur die Abgabe der ZM Voraussetzung für die Steuerfreiheit, sondern auch die korrekten Angaben zur Lieferung in der ZM.

Die **fristgerechte** Abgabe einer **vollständigen und richtigen** ZM ist zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Nach dem BMF Schreiben kann die versehentlich falsche Angabe in der ZM geheilt werden, wenn der **Fehler fristgerecht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Fehlers berichtigt** wird **und** die Berichtigung auch **in der ZM für den jeweiligen Liefermonat also rückwirkend erfolgt**.

Es ist somit nicht möglich, Korrekturen für bereits abgeschlossene Zeiträume aus Vereinfachungsgründen im aktuellen noch offenen Buchungs-Monat durchzuführen.

Achtung:

Die nicht fristgerechte, nicht vollständige oder nicht richtige Abgabe der ZM führt spätestens bei Außenprüfungen zu einer Nachversteuerung der bislang umsatzsteuerfrei belassenen Lieferung mit 19% bzw. 16 % Umsatzsteuer!

Dieses Rundschreiben stellt keine Beratung im Einzelfall dar und dient nur der allgemeinen Information.

Bitte sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

AWP Aisenbrey Weinläder & Partner mbB